

S. 41 / Nr. 11 Versicherungsvertrag (d)

BGE 61 II 41

11. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Januar 1935 i. S. Bünzly gegen Stocker.

Regeste:

Ungültigkeit der Abtretung des Anspruches aus Personenversicherungsvertrag ohne Übergabe der Police. VVG Art. 73

A. - Im Namen seines damals achtzehnjährigen Sohnes Franz Bünzly nahm dessen Vater am 18. Dezember 1917 eine abgekürzte Lebensversicherung bei «La Suisse», zufolge welcher gegen jährliche Prämienzahlung von 316 Fr., die der Vater selbst in Aussicht stellte, am 18. Dezember 1947 an den Sohn oder bei dessen früherem Tod sofort an die Eltern 10000 Fr. zu zahlen sind. In der Tat wurden die Prämien immer vom Vater bezw. seit dessen Tod im Jahre 1927 von der Mutter bezahlt, welche die Police jederzeit in ihren Händen hatten bezw. jetzt noch hat.

Am 13. September 1933 stellte Franz Bünzly, Sohn, dem Kläger eine Urkunde aus, wonach er «seine Lebensversicherungspolice»

Seite: 42

an den Kläger «zediert». Hievon wurde an «La Suisse» schriftliche Anzeige gemacht, ebenso an die Mutter Bünzly mit der Aufforderung zur Herausgabe der Police an den Kläger. Gegenüber der Weigerung der Mutter erhob der Kläger gegen sie die vorliegende Klage mit den Anträgen auf Feststellung, dass er gemäss Abtretungsurkunde vom 13. September 1933 Anspruchsberechtigter an den Rechten aus der erwähnten Versicherungspolice sei, und auf Verurteilung zur Herausgabe der Police an den Kläger.

B. - Das Obergericht des Kantons Solothurn hat am 6. September 1934 die Klageanträge zugesprochen.

C. - Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1....

2.- Gemäss Art. 73 VVG bedürfen Abtretung (und Verpfändung) des Anspruches aus einem Personenversicherungsvertrage zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police, sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer. Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaute dieser Vorschrift kann eine rechtsgeschäftliche Übertragung (oder Verpfändung) des Personenversicherungsanspruches nicht ohne Übergabe der Police stattfinden, ebensowenig wie die rechtsgeschäftliche Übertragung des Fahrniseigentums (oder die Verpfändung von Fahrnis) ohne Besitzübertragung (und wie die Verpfändung einer Forderung ohne Übergabe des bestehenden Schuldscheines), Art. 714, 884, 900 ZGB. Hieran hat sich der Richter zu halten, gleichgültig ob er die in der Aufstellung dieses Erfordernisses liegende Abweichung vom gewöhnlichen Zessionsrecht (Art. 165 OR) als gerechtfertigt erachtet oder nicht. Von diesem Erfordernis unter Hinweis auf Art. 170 OR abzusehen, wie es die Vorinstanz getan hat, geht umsoweniger an, als Art. 174 OR

Seite: 43

selbst ausdrücklich besondere Bestimmungen vorbehält, welche das Gesetz für die Übertragung von Forderungen aufstellt, wie es z. B. durch Art. 73 VVG geschehen ist. Wer aus Art. 170 OR herleiten zu dürfen glaubt, dass mit dem Personenversicherungsanspruch das Policeneigentum als Nebenrecht übergehe und daher der Abtretende dinglich verpflichtet sei, dem Erwerber die Police auszuliefern, setzt als bereits bewiesen voraus, was er beweisen sollte, weil eben infolge des Ausbleibens der Übergabe der Police auch der Übergang des Personenversicherungsanspruches ausgeblieben ist und niemand als Zessionar des Anspruches auftreten und die Police vindizieren kann. Höchstens dann dürfte vielleicht analog dem Art. 903 ZGB vom Erfordernis der (nochmaligen) Übergabe der Police abgesehen werden, wenn sie schon vorher einem Dritten zur Abtretung (für einen Teil des Anspruches) oder Verpfändung übergeben worden war und nun neuerdings (allfällig für den nicht bereits abgetretenen Teil) abgetreten oder (nach-) verpfändet werden will, sofern dies nicht als ausgeschlossen angesehen werden sollte. In derartigen Fällen könnte nämlich weder der Zedent oder Verpfänder, noch der zweite Zessionar oder Pfandgläubiger die Police vom ersten Zessionar oder Pfandgläubiger herausverlangen, ganz anders als in dem hier vorliegenden Falle, wo, ebensogut wie nachträglich der Zessionar, schon zum voraus der Zedent die Police hätte von der Beklagten herausverlangen können und auch hätte mit Erfolg herausverlangen müssen, um überhaupt die Abtretung wirksam vornehmen zu können. Sodann kann sich der Kläger nicht etwa darauf berufen,

die Übergabe der Police oder besser die Übertragung des Besitzes an der Police habe durch eine Besitzanweisung stattgefunden, der übrigens entgegengestanden wäre, dass nicht ersichtlich ist, welches das besondere Rechtsverhältnis zwischen Sohn und Mutter sei, auf Grund dessen die letztere den Besitz auch für den ersteren ausgeübt hätte, und in das der Kläger hätte eintreten können,

Seite: 44

sodass die Beklagte jetzt auch für ihn den Besitz ausüben würde.

3.- Wenn auch nicht der erste, so könnte doch der zweite Klagantrag zugesprochen werden, wenn angenommen würde, dem Kläger sei beim Fehlen einer gültigen Abtretung der Police mindestens der Anspruch auf deren Herausgabe abgetreten worden. Allein ein bezüglicher Wille ist von den Kontrahenten nicht zum Ausdruck gebracht worden, zumal nicht vom Sohne der Beklagten. Ferner kann nicht ein von der Zuständigkeit des Rechtes losgelöster Anspruch auf Herausgabe solcher Sachen anerkannt werden, die nicht trennbar sind von dem durch sie verkündeten Rechte, wie gerade die Versicherungspolice; hier gibt es keine gültige Abtretung des Anspruches auf Herausgabe der Police, wo nicht der Versicherungsanspruch selbst gültig abgetreten worden ist. Somit braucht nicht näher geprüft zu werden, inwiefern im allgemeinen die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe einer Sache die Übertragung des Eigentums dieser Sache zu ersetzen vermag.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 6. September 1934 aufgehoben und die Klage abgewiesen